



Verband alleinerziehender Mütter und Väter
Bundesverband e.V.

Sigrid Andersen, Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V. :

Der rechtliche Blick auf das Wechselmodell

Beim Fachtag
„Eine Woche Mama – eine Woche Papa!“
am 12.10.15 in Stuttgart

Gesetzliche Regelungen

- Keine speziellen Regelungen zum Wechselmodell im deutschen Recht
- Trotzdem ist das Wechselmodell auch im Rahmen der bestehenden rechtlichen Regelungen durchführbar
- Über bestimmte Fragen, wie beispielsweise die, welcher Elternteil den Hauptwohnsitz des Kindes anmeldet, das Kindergeld bezieht und den steuerlichen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Anspruch nimmt, müssen sich die Eltern einvernehmlich einigen, weil eine paritätische Anmeldung, Auszahlung und Aufteilung rechtlich nicht möglich ist

Rechtscharakter des Wechselmodells

- Das paritätische Wechselmodell ist nach überwiegender Rechtsauffassung eine Ausübungsform des Sorgerechts. Es geht im rechtlichen Sinn über ausgedehnte Umgangskontakte hinaus, weil es das Aufenthaltsbestimmungsrecht des Kindes berührt.
- Die Ausgestaltung sowohl der Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts als auch des Umgangsrechts ist grundsätzlich der Autonomie der Eltern überlassen. Bei Uneinigkeiten können gerichtliche Entscheidungen notwendig werden. Die Gerichte entscheiden jedoch nur darüber, wer das Sorgerecht ausüben soll. Wie das Sorgerecht ausgeübt wird, bleibt den sorgeberechtigten Eltern überlassen.
- Auch im Wege einer umgangsrechtlichen Entscheidung kann ein Gericht nach überwiegender Ansicht kein paritätisches Wechselmodell anordnen.

Anordnung eines Wechselmodells

- Gegen den Willen eines Elternteils wird das Wechselmodell von den Gerichten in der Regel nicht angeordnet. Begründet wird dies auch damit, dass ein Wechselmodell die Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern voraussetzt, miteinander zu kooperieren und zu kommunizieren. Aufgrund des durch den ständigen Wechsel erhöhten Kommunikations- und Organisationsbedarfs ist ein Konsens der Eltern nach Ansicht der Rechtsprechung in der Regel unabdingbare Voraussetzung für die Durchführung.
- Es gibt aber Amts- und Oberlandesgerichte, die eine andere Auffassung vertreten und in einzelnen Fällen mit unterschiedlichen (rechtlichen) Begründungen faktisch ein Wechselmodell anordnen.

Rechtliche Auswirkungen des Wechselmodells

- **Unterhaltsvorschuss:** Entfällt, denn Voraussetzung, dass das Kind „bei einem seiner Elternteile lebt“, ist nicht gegeben
- **Alleinerziehendenmehrbedarf im SGB II:** Jeder Elternteil hat Anspruch auf die Hälfte
- **Temporäre Bedarfsgemeinschaft im SGB II:** Teilen sich die Eltern die Betreuung des Kindes etwa zur Hälfte (Wechselmodell), so hat das Kind zwei reguläre Aufenthaltsorte, an denen es jeweils die halben SGB II-Leistungen erhält
- **Wohngeld:** Ein Kind gilt bei beiden Elternteilen als Haushaltsmitglied, wenn es von ihnen zu „annähernd gleichen Teilen“ betreut wird
- **Kindergeld:** Steht den getrennt lebenden Eltern jeweils zur Hälfte zu. Die Eltern müssen entscheiden, an wen es ausgezahlt wird
- **Melderecht:** Zwei gleichberechtigte Hauptwohnsitze gibt es nicht

Rechtliche Auswirkungen des Wechselmodells

- **Steuerlicher Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (Steuerklasse II):**
Auch wenn beide Eltern die Voraussetzungen zum Erhalt des Entlastungsbetrags erfüllen, kann nur ein Elternteil wegen desselben Kindes für denselben Monat den Entlastungsbetrag in Anspruch nehmen. Wird ein Kind annähernd gleichwertig in beiden Haushalten betreut, können die Eltern untereinander bestimmen, wem der Entlastungsbetrag zustehen soll. Treffen die Eltern keine Bestimmung darüber, wer den Entlastungsbetrag bekommen soll, bekommt ihn derjenige Elternteil, an den das Kindergeld ausgezahlt wird.

Das Wohl des Kindes im Wechselmodell

- Maßstab jeder kindschaftsrechtlichen Entscheidung ist das Kindeswohl
- Aus psychologischer Sicht ist nicht die konkrete Frequenz oder Zeitaufteilung für das Kindeswohl wesentlich, sondern die Zeit, die das Kind benötigt, um mit beiden Eltern eine positive Beziehung zu pflegen; die Frage, wie viel Zeit dafür mindestens notwendig ist, kann die Forschung derzeit nicht beantworten
- Über Vorteile oder Belastungen für die Kinder im Wechselmodell und bei erweitertem Umgang gibt es kaum aussagekräftige Forschungsergebnisse

Fazit: Die Frage, welche Betreuungsregelung das Beste für das Kindeswohl ist, kann die Forschung nicht beantworten

Das Wohl des Kindes im Wechselmodell

Einige Faktoren, die positiv für das Gelingen eines Wechselmodells, das dem Wohl des Kindes dient, sein können:

- Das Kind möchte im Wechselmodell leben
- Die Wechselregelung ist im Interesse des Kindes flexibel.
- Die Eltern sind kooperationsbereit, kommunikationsfähig und bereit zur Zusammenarbeit. Sie können den erhöhten Organisationsaufwand bewältigen und sind bereit dazu.
- Die unterschiedlichen Kompetenzen der Eltern in der Versorgung und Betreuung des Kindes durch die vor der Trennung gelebte Familienwirklichkeit werden berücksichtigt und mögliche Änderungen behutsam und unter Berücksichtigung der Befindlichkeiten des Kindes vorgenommen
- Die Elternwohnungen liegen in räumlicher Nähe
- Die finanziellen Möglichkeiten der getrennt lebenden Familie sind – angesichts der höheren Kosten für ein Wechselmodell – ausreichend
- Beide Eltern sind in der Lage, dem Kind gegenüber Wertschätzung und Respekt für den anderen Elternteil auszudrücken
- Es gibt eine einvernehmliche und handhabbare Regelung des Unterhalts

Das Wohl des Kindes im Wechselmodell

Beim Wechselmodell stehen sich **Chancen** und **Risiken** gegenüber. Eine generelle Bewertung unter dem Aspekt des Kindeswohls ist deshalb nicht möglich.

Wie Eltern diesbezüglich zu einer sorgfältig abgewogenen Entscheidung im Interesse ihres Kindes im Einzelfall kommen können, hat der VAMV in einem Informationspapier für die Beratung ausführlich dargelegt:

VAMV: Das Wechselmodell: Informationen für die Beratung vom 30.04.2014 (www.vamv.de/Publikationen)

Wenn das Wechselmodell zum Wohle des Kindes gelebt werden soll, erfordert es **viele günstige Voraussetzungen**, die in getrennten Familien oftmals nicht vorliegen. Deshalb ist es nach Ansicht des VAMV als Leit- oder Standardmodell für die Betreuung von Kindern getrennt lebender Eltern nicht geeignet.

Unterhalt im Wechselmodell

- Möchten beide Eltern das Kind im Wechselmodell betreuen, sollten sie sich auch über den Unterhalt verständigen.
- **Beim paritätischen Wechselmodell:** Kind lebt abwechselnd bei beiden Eltern, verbringt annähernd gleich viel Zeit bei beiden und die Erziehungsverantwortung ist gleich verteilt (BGH 12.03.2014 – XII ZR 234/13) **sind beide Eltern anteilig nach ihrem jeweiligen Einkommen barunterhaltspflichtig für das Kind** (BGH 05.11.2014 – XII ZB 599/13). Nur wenn beide Eltern annähernd gleich viel verdienen, können Ausgleichszahlungen entfallen.
- Die Betreuung eines Kindes in zwei Haushalten verursacht regelmäßig Mehrkosten, die in der Düsseldorfer Tabelle nicht enthalten sind und zum Unterhaltsbedarf des Kindes hinzukommen. Diesen Barbedarf des Kindes müssen die Eltern ebenfalls beide anteilig nach ihren Einkommensverhältnissen übernehmen (BGH 05.11.2014 – XII ZB 599/13).
- Der mehr verdienende Elternteil muss eine Ausgleichssumme an den weniger verdienenden Elternteil auszahlen. Der Elternteil, der das Kindergeld bezieht, muss die Hälfte des Kindergeldes an den anderen Elternteil abgeben (OLG Düsseldorf Beschluss vom 20.06.13 – II 7 UF 45/13).

Kaum zu empfehlen: Gegenseitige Freistellungserklärungen

Den Eltern wird oftmals empfohlen, sich im Wechselmodell gegenseitig von Unterhaltsansprüchen freizustellen.


Dies empfiehlt sich jedoch nur in Fällen, in denen beide Eltern ungefähr gleich viel Einkommen haben.

Andernfalls verzichtet der finanziell schlechter gestellte Elternteil auf Ansprüche für das Kind, die er dann selbst von seinem ohnehin geringeren Einkommen ausgleichen muss

Wechselmodell = Gleiche Erwerbschancen für beide Eltern?

In der öffentlichen Debatte wird vielfach suggeriert, dass bei einem Wechselmodell wegen der paritätischen Kinderbetreuung nach der Trennung beide Eltern die gleichen Erwerbschancen hätten.

Das wird aber nur der Fall sein, wenn beide Elternteile vor der Trennung annähernd gleich viel gearbeitet und gleich viel verdient haben. Die Lebensverlaufsperspektive des ökonomisch schwächeren Elternteils (oftmals die Mutter) sieht jedoch in vielen Fällen anders aus als die des Expartners. Sie trägt die ökonomischen Folgen von Entscheidungen, die das Paar vor der Trennung gemeinsam getroffen und gelebt hat, in der Regel allein.

 Eine paritätische Kinderbetreuung nach Trennung führt nicht automatisch dazu, dass für beide Elternteile gleiche Erwerbschancen bestehen

Unterhalt bei erweitertem Umgang

- Wird das Kind zwar zu großen Teilen von beiden Eltern betreut, aber das Schwergewicht der Betreuung liegt bei einem von ihnen, ist der weniger betreuende Elternteil barunterhaltspflichtig. Der Unterhaltsbetrag kann bei außergewöhnlich hohem Mehraufwand des Umgangsberechtigten um eine oder mehrere Stufen der Düsseldorfer Tabelle herabgesetzt werden (BGH 12.03.2014 – XII ZR 234/13).
- Das Kind braucht in beiden Haushalten eine ausreichende finanzielle Grundlage. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Betreuung eines Kindes in zwei Haushalten regelmäßig Mehrkosten verursacht, die in der Düsseldorfer Tabelle nicht berücksichtigt sind und zum Unterhaltsbedarf des Kindes hinzukommen. Hier sollten die Eltern den individuellen Bedarf des Kindes im Einzelfall ermitteln und darauf achten, eine Lösung zu finden, die nicht zu Lasten des ökonomisch schwächeren Elternteil und des Kindes geht.

Zusammenfassung

- Im deutschen Recht gibt es keine speziellen Regelungen für Wechselmodell, es ist jedoch im Rahmen der bestehenden rechtlichen Regelungen durchführbar.
- Nach überwiegender Rechtsauffassung gibt es keine rechtliche Entscheidungsgrundlage für die Anordnung eines Wechselmodells.
- Die Frage, welche Betreuungsregelung das Beste für das Kindeswohl ist, kann die Forschung derzeit nicht beantworten.
- Der Konsens der Eltern ist Voraussetzung für ein Wechselmodell.
- Eltern müssen im Einzelfall abwägen, ob ein Wechselmodell für ihr Kind eine gute Lösung sein kann und dabei ihre eigenen Interessen nicht mit den Bedürfnissen des Kindes verwechseln.
- Das Wechselmodell ist nach Ansicht des VAMV als Leit- oder Standardmodell für die Betreuung von Kindern getrennt lebender Eltern nicht geeignet.
- Bei einer einvernehmlichen finanziellen Regelung des Unterhalts im Wechselmodell sollten Eltern beachten, dass Freistellungsvereinbarungen vielen Konstellationen nicht gerecht werden.
- Eine paritätische Kinderbetreuung nach Trennung führt nicht automatisch dazu, dass für beide Elternteile gleiche Erwerbschancen bestehen. Deshalb sollten einvernehmliche Unterhaltsregelungen der Eltern immer gewährleisten, dass das Wechselmodell nicht zu Lasten des Kindes und des ökonomisch schwächeren Elternteils geht.

Fazit

Es fehlt insoweit an einem geeigneten Rechenmodell, insbesondere für die Verteilung von Unterhaltslasten bei erweitertem Umgang.

Ein solches Rechenmodell muss die Mehrkosten von erweitertem Umgang, für deren Bezifferung bislang empirische Daten fehlen, und alle Beiträge der Eltern zum Unterhalt des Kindes ebenso angemessen berücksichtigen wie eine asymmetrische Arbeitsverteilung der Eltern vor der Trennung.

Die Sätze der Düsseldorfer Tabelle können grundsätzlich nicht einfach weiter Anwendung finden, sondern müssen neu betrachtet, überarbeitet und auf ihre Anknüpfungspunkte hin überdacht werden, weil sie nicht auf Betreuungsmodelle wie erweiterten Umgang oder Wechselmodell zugeschnitten sind.



Verband alleinerziehender Mütter und Väter
Bundesverband e.V.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Für weitere Fragen oder Kontakt:

Sigrid Andersen

Wissenschaftliche Referentin

Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e.V.

andersen@vamv.de

Exkurs I

Institut für Demoskopie Allensbach „Weichenstellungen für die Aufgabenteilung in Familie und Beruf“ – Eine repräsentative Befragung von Müttern und Vätern 2014

- In 82 % der Familien ist der Mann der Hauptverdiener
Erwerbskonstellationen vor der Geburt des ersten Kindes versus Erwerbskonstellationen nach der Elternzeit beim ersten Kind:
- Vor Geburt: 71% Vater und Mutter in Vollzeit tätig
- Nach der ersten Elternzeit: Nur noch bei 15 % Vater und Mutter in Vollzeit tätig

Die geringere Berufstätigkeit der Mütter geht mit der **Übernahme des weitaus größten Teils der Kinderbetreuung** und der übrigen Familienarbeit einher.

Exkurs II

Wie die Zeit vergeht – Ergebnisse der Zeitverwendung in Deutschland 2012/2013 – Destatis (Statistisches Bundesamt 2015)

- Frauen ab 18 Jahre arbeiten gut eine Stunde mehr als Männer
- Die unbezahlte Arbeit hat bei den Frauen einen fast doppelt so hohen Anteil am gesamten Pensum wie die bezahlte Arbeit
- Väter und Mütter leisten pro Woche knapp 10 Stunden Arbeit mehr als Personen ohne Kinder
- Mütter wenden nur 30 % ihres Arbeitspensums für bezahlte Arbeit auf und erledigen zu 70 % unbezahlte Arbeiten
- Mütter wenden etwa doppelt so viel Zeit für Kinderbetreuung auf wie Väter